

## SATZUNG

### der Junioren des Handwerks Nordrhein-Westfalen (NW) Landesverband

#### § 1 Name - Sitz - Geschäftsjahr

1. Der Verein führt die Bezeichnung „Junioren des Handwerks Nordrhein-Westfalen (NW) - Landesverband“.
2. Er hat seinen Sitz in Düsseldorf. Die Geschäftsstelle und die Geschäftsführung liegt beim Nordrhein-Westfälischen Handwerkstag (NWHT), Düsseldorf.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Aufgaben

Der Landesverband hat die Aufgabe:

1. die Interessen der bei den Handwerksorganisationen des Landes Nordrhein-Westfalen bestehenden Regional- und Ortsverbände der Junioren des Handwerks unter Wahrung der parteipolitischen und konfessionellen Neutralität zu vertreten,

2. die bestehenden Regional- und Ortsverbände bei der Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben zu unterstützen,
3. durch entsprechende Öffentlichkeitsarbeit das Wissen um die Stellung des handwerklichen Unternehmers in Gesellschaft, Staat und Wirtschaft zu vertiefen,
4. gesellschaftliche Kontakte herzustellen und zu pflegen.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Ordentliche Mitglieder können werden:
  - a) sämtliche Regional- und Ortsverbände der Junioren des Handwerks bei den Handwerkskammern des Landes Nordrhein-Westfalen,
  - b) sämtliche Regional- und Ortsverbände der Junioren des Handwerks bei den handwerklichen Fachverbänden des Landes Nordrhein-Westfalen,
2. Dem Handwerk nahe stehende Einrichtungen und Persönlichkeiten, die sich dem Führungsnachwuchs des Handwerks besonders verbunden fühlen, können als Fördermitglieder aufgenommen werden.
3. Der Beitritt ist schriftlich zu erklären. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung der Aufnahme durch den Vorstand kann Einspruch bei der Mitgliederversammlung erfolgen. Diese entscheidet durch einfache Mehrheit. Der Austritt ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Wahrung einer vierteljährlichen Frist zulässig.
4. Die Kündigung muss durch eingeschriebenen Brief erfolgen.
5. Mitglieder können durch mit Zweidrittelmehrheit getroffenen Beschluss des Vorstandes nach vorheriger Anhörung des betroffenen Mitgliedes, zu der mit eingeschriebenem Brief unter Wahrung einer Frist von drei Wochen eingeladen werden muss, aus dem Landesverband ausgeschlossen werden. Gegen die Entscheidung des Vorstandes, die ebenfalls unverzüglich mit eingeschriebenem Brief mitgeteilt werden muss, kann innerhalb von 14 Tagen Einspruch bei der Mitgliederversammlung erfolgen. Dieser Einspruch hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Einspruch mit einfacher Mehrheit.

## **§ 4 Beiträge und Spenden**

Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Landesverband durch:

1. Mitgliedsbeiträge und
2. Spenden.

Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

## **§ 5 Organe**

Organe des Landesverbandes sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der geschäftsführende Vorstand.

## **§ 6 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus Vertretern der der angeschlossenen Regional- und Ortsverbände der Junioren des Handwerks zusammen. Die Regional- und Ortsverbände entsenden pro angefangene 15 zahlende Mitglieder einen Delegierten in die Mitgliederversammlung. Jeder Regional- und Ortsverband hat zumindest einen Delegierten. Jeder anwesende Delegierte hat eine Stimme. Mitglieder des Vorstands, die nicht Delegierte sind, haben ebenfalls Stimmrecht.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
  - a) die Wahl des Vorstandes,
  - b) die Änderung der Satzung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen

Mitglieder,

- c) den Haushaltsplan,
- d) die Auflösung des Vereins entsprechend § 9 dieser Satzung.

3. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand unverzüglich unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen, wenn drei der angeschlossenen Regional- und Ortsverbände dies verlangen. Die Mitgliederversammlung hat mindestens einmal jährlich stattzufinden. Zu ihr wird schriftlich drei Wochen vor der Vollversammlung durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung eingeladen. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll geführt, das vom Vorsitzenden und einem der stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.

## **§ 7 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen und einem beratenden Mitglied aus der Geschäftsführung des Nordrhein-Westfälischen Handwerkstags (NWHT).
2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter; je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam nach außen. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter werden in gesonderten Wahlgängen von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die übrigen Vorstandsmitglieder können in einem gemeinsamen Wahlgang mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung bestimmt werden. Das Vorstandsmitglied darf zum Wahlzeitpunkt das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Das Vorschlagsrecht für die Wahl des beratenden Vorstandsmitgliedes aus der Geschäftsführung des NWHT liegt beim Vorstand des NWHT. Das beratende Vorstandsmitglied bleibt von der Altersregelung gemäß § 7, Abs. 2, Satz 4 unberührt.
3. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt jeweils 2 Jahre.
4. Die Wiederwahl ist einmal möglich.

## **§ 8 Der geschäftsführende Vorstand**

Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den beiden stellvertretenden Vorsitzenden sowie dem beratenden Vorstandsmitglied aus der Geschäftsführung des NWHT. Der geschäftsführende Vorstand hat die Aufgabe, die laufenden Geschäfte des Landesverbandes zu führen.

## **§ 9 Auflösung des Landesverbandes**

Über die Auflösung des Landesverbandes kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung abgestimmt werden. Hierzu ist unter Angabe des Antrages sechs Wochen vorher einzuladen. Die Versammlung beschließt mit Dreiviertel der Stimmen aller Mitglieder. Ist diese außerordentliche Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so lädt der Vorstand zu einer zweiten außerordentlichen Mitgliederversammlung mit der Frist von vier Wochen ein. Diese Versammlung beschließt mit Dreiviertel der erschienenen Vertreter. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das verbleibende Vermögen dem Nordrhein-Westfälischen Handwerkstag (NWHT) zu zur Förderung des unternehmerischen Nachwuchses im Handwerk zu.